

Eingezogene und stillgelegte Autos

Wie regelt sich die Kraftfahrzeugsteuerpflicht?

Über die steuerliche Behandlung der von den Bedarfsstellen der Wehrmacht in Anspruch genommenen Kraftfahrzeuge und der stillgelegten Wagen gibt der Reichsminister der Finanzen in einem soeben veröffentlichten Erlaß vom 13. September 1939 (S 6110 — 228 III) Richtlinien.

Eingezogene Kraftfahrzeuge

Hier muß unterschieden werden, ob die Bedarfsstellen der Wehrmacht das Fahrzeug „zur Verfügung“ oder „zur Benutzung“ in Anspruch genommen haben. Bei der Inanspruchnahme zur Verfügung geht das Fahrzeug in das Eigentum der Bedarfsstelle über, bei der Inanspruchnahme zur Benutzung dagegen nicht. Sofern nicht ausdrücklich von der Bedarfsstelle Übernahme zur Verfügung (also zu Eigentum) verlangt wird, liegt nur Inanspruchnahme zur Benutzung vor, und zwar auch dann, wenn bei der Inanspruchnahme der Wert des Kraftfahrzeugs vorsorglich abgeschätzt worden ist.

Bei steuerpflichtigen Kraftfahrzeugen, die zur Verfügung in Anspruch genommen und damit in das Eigentum der Bedarfsstelle übergegangen sind, endet die Kraftfahrzeugsteuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (Zeitpunkt der Übernahme). Die für die Zeit nach Beendigung der Steuerpflicht entrichtete Kraftfahrzeugsteuer wird auf Antrag nach § 16 KraftStG. erstattet. Der Steuerschuldner hat dem Finanzamt die Beendigung der Steuerpflicht anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Er muß insbesondere dem Finanzamt die von der Bedarfsstelle gegebenenfalls ausgestellte Bescheinigung über die Übernahme des Fahrzeugs vorlegen.

Wird das steuerpflichtige Kraftfahrzeug von der Bedarfsstelle der Wehrmacht lediglich zur Benutzung in Anspruch

genommen, so bleibt die Steuerpflicht des bisherigen Steuerschuldners bestehen. Eine Steuerabmeldung nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 KraftStG. ist ausgeschlossen, weil der Steuerschuldner das Fahrzeug einem Dritten, nämlich der Bedarfsstelle, zur Benutzung überläßt. In den Vergütungen, die der Eigentümer des Kraftfahrzeugs für die Benutzung des Wagens von der Bedarfsstelle erhält, ist die Kraftfahrzeugsteuer enthalten. — Macht der Steuerschuldner, dessen Fahrzeug von der Wehrmacht zur Benutzung in Anspruch genommen worden ist, glaubhaft, daß er zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer nicht in der Lage ist, so darf das Finanzamt die Steuer auf Antrag stunden; sie muß aber sofort entrichtet werden, sobald die für die Benutzung des Fahrzeugs in Betracht kommende Vergütung von der Bedarfsstelle gezahlt worden ist.

Läßt sich im Einzelfall nicht ermitteln, ob Zurverfügungstellung oder nur Benutzung vorliegt, so ist bis zur Klarstellung des Sachverhalts anzunehmen, daß das Fahrzeug nur zur Benutzung in Anspruch genommen worden ist. In diesen Fällen muß also die Kraftfahrzeugsteuer weitergezahlt werden bzw. es kann höchstens Stundung erfolgen.

Stillgelegte Kraftfahrzeuge

Wird ein steuerpflichtiges Kraftfahrzeug nicht mehr benutzt, so bleibt die Kraftfahrzeugsteuerpflicht trotzdem bis zur ordnungsmäßigen Abmeldung des Fahrzeugs bestehen. Dies gilt auch für diejenigen steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge, die nach der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen vom 6. September 1939 nicht mehr betrieben werden dürfen.

Für alle stillgelegten steuerpflichtigen Fahrzeuge muß also immer eine ordnungsmäßige Abmeldung erfolgen, sonst läuft die Steuerpflicht weiter.

Wochenschau der



Durchführung der weiblichen Arbeitsdienstpflicht

Von der Pflicht zur Meldung ist befreit, wer ein Arbeitsbuch besitzt und mindestens seit Inkrafttreten der Verordnung vom 21. September 1939 als Lohn- oder Gehaltsempfänger voll tätig ist, ferner wer sich mindestens seit Inkrafttreten in einer ordnungsmäßigen Berufsausbildung oder auf einer Tagesfachschule befindet, wer sich mindestens seit Ostern 1939 auf einer öffentlichen Schule befindet, und endlich sind von der Pflicht zur Meldung Kinder von Bauern, Landwirten und Landarbeitern, die als mithelfende Familienangehörige dringend benötigt werden. Eine Dienstpflichtige, die ihren Melde- und Gestellungspflichten nicht nachkommt oder bei der Meldung wissenschaftlich unrichtige Angaben macht, kann auf Antrag des Reichsarbeitsdienst-Meldeamtes durch die Kreispolizeibehörde mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden.

Zurückstellung aus besonderen Gründen

Eine Dienstpflichtige ist von der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht zurückzustellen: wegen zeitlicher Untauglichkeit oder wegen schwebenden Verfahrens oder noch nicht verbüßter Strafe. Eine Dienstpflichtige kann aber auch aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen zurückgestellt werden. Das Nähere wird der Reichsarbeitsdienstführer noch bestimmen.

Zur Ableistung des Reichsarbeitsdienstes werden diejenigen nicht mehr herangezogen, die nach dem 1. Juli 1937 und vor dem 1. November 1939 nachweislich freiwillig mindestens neun Monate Landarbeit geleistet haben, sofern sie bei Beginn der Landarbeit das 16. Lebensjahr vollendet hatten, und ferner diejenigen, die im Besitz eines Arbeitsdienstpasses sind. Inhaber eines Arbeitsbuches können als Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes nur eingestellt werden, wenn das Arbeitsamt bescheinigt, daß Bedenken für den Arbeitseinsatz nicht bestehen.

Die Erfassung der weiblichen Arbeitsdienstpflichtigen wird von den Behörden, die Musterung von dem Reichsarbeitsdienst-Meldeämtern durchgeführt. Die Kreispolizeibehörde wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Reichsarbeitsdienst-Meldeamtes einen Aufruf über die Meldepflicht erlassen. Die eigentliche Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Einberufungsbefehl.

Familienunterstützung in Räumungsgebieten

Die Verordnung vom 1. September 1939 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 1761) bringt eine sehr wichtige Erweiterung der Familienunterstützung. Es kann sein, daß Behörden in Fällen besonderen Einsatzes der Wehrmacht die Räumung von Gebieten oder Wohngebäuden anordnen. Die hiervon betroffenen Personen, die infolge der Räumung nicht mehr in der Lage sind, ihren notwendigen Lebensbedarf sicherzustellen, haben Anspruch auf Familienunterstützung. Der Anspruch ist bei dem Landrat des Landkreises oder bei dem Oberbürgermeister des Stadtkreises geltend zu machen, in welchem sich die betroffene Person aufhält.

Altersversorgung für das Handwerk

Vom 1. Oktober 1939 ab werden auch die Handwerker durch die Überwachungsbeamten der Reichsversicherungsanstalt daraufhin geprüft werden, ob sie ihre Beiträge pünktlich und richtig abführen. Achten Sie deshalb auf diese Beiträge.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte*) vom 16. September 1939

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 („Reichsgesetzbl.“ I, S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1933 („Reichsgesetzbl.“ I, S. 493), vom 27. Juni 1934 („Reichsgesetzbl.“ I, S. 523), vom 13. Dezember 1934 („Reichsgesetzbl.“ I, S. 589) wird verordnet:

§ 2 der Verordnung über die durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte vom 24. Juli 1939 („Reichsgesetzbl.“ I, S. 1320) wird dahin geändert, daß Anträge nach § 2 Abs. 2 der Verordnung bis 1. Januar 1940 bei der Zweckvereinigung Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte in der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel einzureichen sind. Der Reichswirtschaftsminister kann diese Frist allgemein oder in Einzelfällen im Erlaßwege verlängern.

Diese in der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte angezogene Verordnung vom 24. Juli 1939 („Reichsgesetzbl.“ I, S. 1320) sah vor, daß die Kleinpreisgeschäfte und Geschäfte ähnlichen Charakters für Warengruppen, deren Preise über 1,50 RM lagen, die Genehmigung des Reichswirtschaftsministers nachsuchen sollen. Der Reichswirtschaftsminister hat jetzt angeordnet, daß die Anträge grundsätzlich bis zum 1. Januar 1940 einzureichen sind.

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.